

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

22. Sitzung, 16.03.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweihundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 16. März 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts.
 - 2) Desgl., betr. die Staats- und Krongutscaffe-Rechnungen für 1864/66.
 - 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Eingeseffenen der Bauerschaft Buttell, betr. den Ausbau der Chaussee nach Neuentlande.
 - 4) Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, betr. die Revision der Geschäftsordnung des Landtags.
 - 5) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Hausmanns Ruck und Gastwirths Geiler zu Rastede wegen authentischer Interpretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuerzgefahr.
 - 6) Desgl. über die Petition des Stadtmagistrats zu Brake, betr. gesetzliche Regelung des Handels mit Torf Steinkohlen &c.
 - 7) Desgl. über die Petition des Gemeinderaths zu Löningen, betr. Revision des Einkommensteuergesetzes.
 - 8) Desgl. über die Petition des Lehrers Klusmann zu Lettens um Vergütung von Umzugskosten.
 - 9) Desgl. über die Petition mehrerer Hufner und Rätner der Dorfschaft Wulfsdorf im Amte Schwartau, betr. Wegfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe.
 - 10) Desgl. über die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Am Regierungstische die Regierungs-Kommissäre Sellmann und Römer.

Der Schriftführer Müller verlas das Protokoll der letzten Sitzung.

Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Staatszuschüsse zum Bau von Gemeinde-Chausseen. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Petition der Gemeinde Dinklage, betr. das Jagdgesetz.
- 3) Desgl. der Gemeinde Bakum, betr. desgleichen.
- 4) Desgl. des Gemeinderaths zu Edewecht, betr. Chaussee-Anlage von Edewecht durch Feddeloh, Wildenloh &c. nach Oldenburg. (An den Finanzausschuß.)

- 5) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Vorlegung des Entwurfs einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lüneburg.

Die beiden Petitionen aus den Gemeinden Bakum und Dinklage, betreffend das Jagdgesetz, werden wegen unangemessener Ausdrücke in denselben ohne weitere Berücksichtigung in's Archiv gelegt.

Vom Abgeordneten Schomann wurde eine Interpellation übergeben, betr. Einrichtung einer Telegraphenstation in der Stadt Iddar.

Die Begründung derselben wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Die Frist zum Einbringen von Anträgen zur zweiten Lesung wurde auf den 18. März, 12 Uhr, für folgende Gesetzentwürfe gestellt: Den Entwurf, betr. die Strafen im



Fürstenthum Birkenfeld, den Entwurf, betr. die Erhöhung der Hundesteuer im Fürstenthum Birkenfeld, den Entwurf, betr. den öffentlichen Verkauf von Mobilien gegen Baarzahlung. Da ferner nach der Erklärung des Präsidenten Ausschuß und Staatsregierung sich über alle Punkte des Gehaltsregulativs verständigt hatten und die Zusammenstellung zur zweiten Lesung bis zum Abend des 17. März zur Vertheilung kommen konnte, wurde die obige Frist mit Zustimmung des Landtages auch für die Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gehaltsregulativs angesetzt.

Tagesordnung:

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts.
Der Ausschuß beantragte:

Nr. 1.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Finanzperiode 1870/72 die Bestimmungen des Art. 181 §. 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung kommen.

Nr. 2.

Der Landtag wolle die Veräußerung der Haarenthorwache, der Heiligengeistthorwache und des der letzteren gegenüber liegenden Gebäudes zu Oldenburg nachträglich genehmigen.

Nr. 3.

Der Landtag wolle den Verkauf zweier Kirchenstühle in der Kirche zu Jade nachträglich genehmigen.

Nr. 4. |

Der Landtag wolle den Verkauf einiger Grabstellen auf dem Kirchhofe zu Tossens nachträglich genehmigen.

Nr. 5.

Der Landtag wolle die Ueberlassung eines Arealis von 112 □ Ruthen aus der alten Lübecker Landstraße in Erbpacht nachträglich genehmigen.

Nr. 6.

Der Landtag wolle die Verwendung der für Veräußerung zweier zu Rohfelden belegenen Krongutgrundstücke „Sänswiese“ und „Unter dem Hof“ gelösten 151 Thlr. 18 gr. 3 pf. zur Abtragung der Kaufgelder für die zum Krongut wieder angekauften vier Grundstücke zu Oberstein genehmigen.

Die Ausschußanträge wurden ohne Debatte angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Staats- und Krongutskasse-Rechnungen für 1864/66.

Eine Mehrheit des Ausschusses (Abels, Ahlhorn, Lengler, Müller, Oldejohannis, Selkmann) hatte beantragt:

Nr. 1.

Der Landtag beschließe, bei Rücksendung der Rechnungen der Centralkasse des Großherzogthums pro 1864/66 an das Großherzogliche Staatsministerium

zu bemerken, daß er folgende zu §. 4 verrechnete Ausgaben zc. (s. oben 1—6) nicht gerechtfertigt erachte, indem er nicht anzuerkennen vermöge, daß diese Aufwendungen im Interesse des Staates erforderlich gewesen seien, daß übrigens der Landtag von einer weiteren Beanstandung der Ausgaben in diesem Falle absehen wolle, die Staatsregierung jedoch ersuche, keine Ausgaben ferner aus der Staatskasse zu bestreiten, die nicht durch das Interesse des Staates dringend geboten seien.

Die Minderheit (Gräpel, Russell) stellte den Antrag:
Nr. 2.

Der Landtag wolle die Rechnungen der Centralkasse des Großherzogthums pro 1864/66 an das Großherzogliche Staatsministerium als unbeanstandet zurückgelangen lassen.

Reg.-Kommissär **Römer**: Da auch die Mehrheit des Ausschusses von einer Beanstandung der einmal gemachten Verwendungen abgesehen habe, sähe sich die Staatsregierung zu einer näheren Motivirung derselben nicht veranlaßt. Er wollte nur hervorheben, daß keine Ausgaben auf den §. 4 verwiesen wären, ohne daß das Staatsministerium die durch dieselben bestrittenen Aufträge und Missionen als zur Wahrung des Staatsinteresses erforderlich anerkannt hätte.

Abg. **Ahlhorn**: Anfangs hätte die Ausschlußmehrheit einen weiter gehenden Antrag stellen wollen. Er persönlich würde einem solchen, wenn er aus dem Landtag eingebracht würde, vielleicht auch jetzt noch zustimmen. Man könnte etwa die für die Gutachten der Professoren Pernice und von Gerber beantragten Summen ganz streichen und nur die übrigen Pöste unter den Bemerkungen, wie sie die Ausschlußmehrheit jetzt zu allen Positionen beantragt hätte, passiren lassen. Die Ausschlußmehrheit hätte aber geglaubt, von solchen weiter gehenden Anträgen absehen zu sollen, um der Staatsregierung keine Verlegenheiten zu bereiten. Denn, wenn der Landtag darauf eingehen würde, die Positionen zu streichen, so würde die Folge davon sein, daß man das Staatsministerium in Anklagezustand versetzen müßte. Nach der heute vom Regierungstisch abgegebenen Erklärung wäre es ihm freilich noch klarer, als bisher geworden, daß nicht alle fraglichen Ausgaben im Interesse des Landes gemacht wären, indem der Reg.-Kommissär seine Erklärung auf die Aufträge und Missionen beschränkt, die eingegangenen Gutachten aber gar nicht erwähnt hätte. Auf die letzteren müßte aber gerade das Hauptgewicht gelegt werden. Die Dynastie, welche allein den Vortheil von diesen Gutachten gehabt hätte, müßte billigerweise auch allein die Kosten derselben tragen, statt sie dem schon so schwer belasteten Lande zuzuwälzen. Er bäte den Antrag der Ausschlußmehrheit möglichst einstimmig anzunehmen, damit die Staatsregierung in Zukunft nicht wieder solche Pöste, wie die im §. 4 enthaltenen, aus der Landeskasse bestritte.



Reg.-Commissär **Römer**: Um Mißverständnissen vorzubeugen, mußte er bemerken, daß unter den von ihm erwähnten Aufträgen und Missionen die Gutachten hätten mit begriffen sein sollen.

Abg. **Ruffell**: Er wäre damit einverstanden, daß keine Ausgaben, die nicht im Interesse des Staats gemacht wären, auf die Staatskasse übernommen werden dürften. Anfangs wäre man im Ausschusse ziemlich einstimmig für die Nichtbewilligung der beantragten Summen gewesen, weil sie anscheinend für Zwecke aufgewandt wären, die mit dem Interesse des Staats nicht zusammenhingen. Vom Ministerpräsidenten wäre aber dem Ausschusse mitgeteilt worden, daß von diesen Positionen keine einzige verausgabt wäre, die lediglich das Interesse des Großherzoglichen Hauses beträfe. Der Ministerpräsident hätte ausdrücklich den Grundsatz acceptirt, daß die Einholung von Gutachten, diplomatische Missionen u. s. w. nicht aus der Staatskasse bestritten werden dürften, wenn das Interesse des Landes nicht davon berührt würde. Er glaubte, der Landtag müßte von einer Beanstandung der Positionen absehen, wenn er nicht näher darauf eingehen und prüfen wollte, ob die fraglichen Gutachten und Missionen nicht lediglich das Interesse des Großherzoglichen Hauses angingen. Der Ministerpräsident hätte hervorgehoben, das Interesse des Landes wäre insofern in Frage gekommen, als der Herzog von Augustenburg Ansprüche auf gewisse Theile des Oldenburger Staatsgebietes gemacht hätte. Wie weit durch diesen Umstand die Gutachten erforderlich geworden wären, ließe sich nicht erkennen, weil das Material zur Prüfung dieser Angelegenheit nicht vorläge. Wenn man sich dem Urtheil des Abg. **Ahlhorn**, daß die Verausgabungen nicht im Landesinteresse gelegen hätten, anschließen wollte, hätte man zuvor die Gutachten selbst prüfen und erwägen müssen, welche Zwecke dieselben verfolgten. Die Gutachten hätten übrigens mit bewirkt, daß **Ahrensböck** an Oldenburg abgetreten wäre. Die Incorporirung dieses Gebietes hätte dem Lande Vortheile gebracht, indem in Folge derselben die Quoten um so und so viel Procente herabgesetzt wären. Um so weniger hätte der Landtag Ursache, die Positionen zu beanstanden. Allerdings glaubte er, daß nur in ganz besonderen Fällen die Gutachten fremder Gelehrten nothwendig sein würden; man könnte meistens wohl von der Gesetzgebungscommission oder dem Oberappellationsgericht genügende Gutachten einziehen. Da die Staatsregierung aber jenen kostspieligen Weg für nothwendig gehalten hätte, würde der Landtag, ohne die Sachlage näher prüfen zu können, die Ausgaben nicht beanstanden können. Vom Ministerium wäre erklärt worden, daß alle diese Gelder im Interesse des Staates verausgabt wären.

In Betreff des Ausgabepostens für eine Reise nach Petersburg wäre noch besonders betont worden, daß ein Erbvertrag mit dem Prinzen Peter hätte abgeschlossen werden müssen, bei welchem die Civilliste in Betracht gekommen wäre. So lange der gegenwärtige Großherzog regierte, müßte der-

selbe allerdings die Apanagen selbst bestreiten. Nach Beendigung seiner Regierungszeit würde aber eine neue Civilliste zu bestimmen sein und hierbei in das Gewicht fallen, wie viel an Apanagen zu zahlen wäre. Wenn man den Erklärungen des Ministeriums, daß die Ausgaben im Interesse des Staats erfolgt wären, keinen Glauben schenken wollte, müßte man die Angelegenheit erst dann vielleicht auf den Standpunkt bringen, den der Abgeordnete **Ahlhorn** angedeutet hätte. Wie die Sache läge, könnte man dem Antrage nicht zustimmen. Es käme auch in Betracht, daß jetzt nach Begründung des Norddeutschen Bundes solche Missionen, die gewissermaßen nur staatliche Courtoisieen wären, in Zukunft weniger vorkommen würden.

Abg. **Ahlhorn**: Die hier fragliche Petersburger Reise hätte nicht den Zweck gehabt, einen Vertrag mit dem Prinzen Peter abzuschließen. Um einen solchen hätte es sich vor 6 Jahren gehandelt, damals wären bei der Verheirathung der Prinzessin Alexandra Ehepacten aufgestellt worden. Einen Hofbeamten hätte man damals von hier aus nach Petersburg gesandt, weil der Prinz Peter für jedes seiner Kinder 6000 Thlr. von dem Großherzoge beansprucht hätte. Das wäre aber, wie gesagt, vor 6 Jahren passiert.

Daß die eingezogenen Gutachten mit auf die Incorporirung **Ahrensböcks** hingewirkt hätten, glaubte er nicht. Er wollte in dieser Beziehung an die Verhandlungen im Reichstage erinnern. Der Bundeskanzler hätte Anforderungen an den Herzog von Augustenburg und an den Großherzog gestellt. Jener hätte sich bei dieser Gelegenheit gefügiger gezeigt, als der Großherzog. Doch wollte er auf diese delikaten Angelegenheiten nicht näher eingehen, weil es nicht zulässig erscheine, das Verhalten der höchsten Person zu erörtern.

Abg. **Ruffell**: Der Abgeordnete **Ahlhorn** hätte ihm einen Irrthum vorgeworfen. Er wüßte sich aber sicher zu erinnern, daß der Minister ausdrücklich erklärt hätte, jene Reise wäre zu dem angegebenen Zweck gemacht worden. Wenn sich das nicht so verhielte, müßte sich der Minister geirrt haben. Das glaube er nicht, wäre aber eine Sache für sich. Jedenfalls wäre die Erklärung abgegeben worden, daß die Ausgaben im Interesse des Staates gemacht wären. Der Abgeordnete **Ahlhorn** könnte nicht bestreiten, daß als Grund für die Einholung der Gutachten die vom Herzog von Augustenburg auf Oldenburger Staatsgebiet erhobenen Ansprüche angeführt worden wären.

Abg. **Gräpel**: Er gehörte zur Ausschufminderheit und könnte sich in Betreff seines Standpunktes im Wesentlichen auf das im Berichte Gesagte beziehen. Nur darauf wollte er noch hinweisen, daß, wenn der Abgeordnete **Ahlhorn** sagte: eine weitere Verfolgung der Sache von Seiten des Landtages müßte zu einer Anklage wider das Staatsministerium führen, die Sache doch wohl so nicht nothwendig aufzufassen sei. Nach Art. 196 des Staatsgrundgesetzes wäre das Staatsministerium für die bestimmungsmäßige Verwen-



dung der Staatseinkünfte innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Grenzen allerdings verantwortlich. Solche einzelne Ueberschreitungen, wie sie hier vorliegen sollten, könnten aber keine Ministeranklage, sondern nur einen Civilanspruch auf Ersatz des ungebührlich Verausgabten begründen. Wenn der Landtag der Ansicht wäre, daß die Staatsregierung im vorliegenden Fall die Grenzen des Finanzgesetzes nicht respektirt hätte, so müßte man das Ministerium konsequenter Weise anhalten, das ungebührlich Verausgabte an die Staatskasse zurückzuerstatten. — Er glaube aber nicht, daß die Sache so läge, daß man der Erklärung der Staatsregierung entgegen behaupten könnte: Die Ausgaben wären nicht im Interesse des Landes erfolgt. Eine nähere Prüfung der Gutachten hätte im Ausschuß nicht stattgefunden. Hätte man Zweifel an der Wahrheit des vom Staatsministerium Erklärten gehabt, so wäre es Pflicht gewesen, die Gutachten selbst zu prüfen oder durch Andere prüfen zu lassen, um eine bestimmte Ansicht zu gewinnen. Hätte sich dann eine ungebührliche Verwendung von Staatsgeldern herausgestellt, so hätte man die Zurückerstattung derselben verlangen müssen. Ein bloßer Zweifel könnte ein votum, wie es von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagen würde, nicht rechtfertigen.

Der Abg. **Ahlhorn** beantragte namentliche Abstimmung über den Antrag der Ausschlußmehrheit.

Derselbe wird mit 20 gegen 6 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit „Ja“ die Abgeordneten: **Abels**, **Ahlhorn**, **Bargmann**, **Silks**, **von Hammel**, **Hoyer**, **Huchting**, **Lübbers**, **Massing**, **Müller**, **Oldejo-**
hann, **Propping**, **Ramien**, **Rüdebusch**, **Schildt**, **Schwegmann**, **Selkman**, **Strodthoff**, **Stuten-**
borg, **Willers**.

Es stimmten mit „Nein“ die Abgeordneten: **Bünнемeyer**, **Cammann**, **Gissel**, **Gräpel**, **Hullmann** **Russell**.

Es fehlten die Abgeordneten **Schomann** und **Bulling**.

Der Antrag der Minderheit (Nr. 2) ist hiermit erledigt.

Präsident Hullmann: Er wollte seine Abstimmung in Folgendem motiviren. Was die drei Ausgabe-posten für eingezogene Gutachten anginge, müßte seines Erachtens der Landtag die Bedenken, die er sonst vielleicht haben könnte, aufgeben, seit der fragliche Erbstreit durch die Abtretung **Ahrens-**
böcks einen auch für den Staat erheblich günstigen Ausgang genommen hätte. — Ueber die Gerechtigkeit der anderen Ausgabe-poste ließe sich bei dem Mangel eines bestimmten Thatbestandes unmöglich ein Urtheil abgeben. Die bestimmte Erklärung der Staatsregierung, daß die Ausgaben im Interesse des Landes gemacht wären, läge vor. Die Ausschlußmitglieder wären über diese Frage zweierlei Meinung. Im Uebrigen wäre er allerdings der Ansicht, daß bloße Höflichkeitägesandtschaften wohl durch die Kourtoisie der Höfe geboten sein möchten, für Kleinstaaten aber keine Interesse hätten. Die Kosten derselben müßten als bloße Repräsentationskosten auf die Civilliste übernommen werden.

Die übrigen Ausschußanträge lauteten:

Nr. 3.

Der Landtag wolle die in der Rechnung pro 1866 zu §. 175 der Ausgaben geschene Ueberschreitung der zur Verfügung gestellten Extraordinarien um 7501 Thlr. 10⁹ gr. nachträglich genehmigen und mit dieser Bemerkung die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1864/66 mit den Nebenrechnungen als unbeanstandet an das Großherzogliche Staatsministerium zurückgelangen lassen.

Nr. 4.

Der Landtag wolle die Rechnungen der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck für 1864/66 als unbeanstandet an Großherzogliches Staatsministerium zurücksenden.

Nr. 5.

Der Landtag wolle unter Rücksendung der Landeskasserechnungen des Fürstenthums Birkenfeld von den Jahren 1864/66 an Großherzogliches Staatsministerium die geschene Ueberschreitung der Extraordinarien des Voranschlags um 1558 Thlr. 28 Sgr. nachträglich genehmigen.

Nr. 6.

Der Landtag wolle die Krongutskasse-Rechnungen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1864/66 als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen.

Diese Anträge wurden angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Eingeseffenen der Bauerschaft **Burtel**, betr. den Ausbau der Chaussee nach **Neuenlande**.

Der Ausschuß beantragte:

Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. Ahlhorn: Die Petenten wünschten den raschen Ausbau einer Chaussee nach Süden in der Richtung auf **Bremen** zu. Im Jahre 1865 hätte der 14. Landtag den Bau einer Chaussee in dem Amte **Landwörden** beschlossen und 10,000 Thlr. zu diesem Zwecke für die Finanzperiode bewilligt. Die Staatsregierung wäre bei dieser Gelegenheit ersucht worden, mit der Königlich Hannoverschen Regierung in Unterhandlung zu treten wegen Fortführung der Chaussee nach **Geestemünde**. Die Staatsregierung wäre diesem Ersuchen nachgekommen. Die Königlich Hannoversche Regierung hätte sich auch zur Fortführung der Chaussee in der gewünschten Richtung bereit erklärt, jedoch nur unter der Bedingung, daß von Oldenburgischer Seite die Verpflichtung übernommen würde, wenn eine Chaussee von **Nechtebe** nach **Neuenlande** gebaut würde, auf den Wunsch Hannovers innerhalb angemessener Frist eine Chaussee von **Debedorf** nach **Neuenlande** im Oldenburger Gebiete zu bauen. Die Staats-



regierung hätte dem 14. Landtag eine Vorlage in diesem Sinne gemacht, die von dem Landtage angenommen worden wäre. Somit wäre die Staatsregierung in die Nothwendigkeit versetzt, sobald die Hannoverische, jetzt Preussische Regierung die Strecke von Rechtebe nach Neuenlande baute, auch ihrerseits die übernommene Strecke auszubauen. Die Gemeinde Dedesdorf hätte die Herstellung des Wegkörpers, so wie die Beschaffung des Sandes übernommen, der Landeskasse würden noch die 23,500 Thlr. für diese Chaussee zur Last fallen. Voraussichtlich würde aber in dieser Finanzperiode und auch wohl nicht in der nächsten die Veranlassung zum Bau der Chaussee gegeben sein. Durch die Verwendung weiterer 23,500 Thlr. aus der Landeskasse zum Chausseebau in Landwührden würde der Aufwand für Chausseebauten in diesem kleinen Landestheil von 1400 Seelen und 6000 Bück eine Höhe von 77,000 Thlr. erreichen. Man sollte daher durchaus nicht eher, als es die Vertragspflicht erforderte, die fragliche Strecke ausbauen.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

IV. Bericht des Geschäftsordnungsausschusses, betr. die Revision der Geschäftsordnung des Landtages.

Der Vicepräsident Gräpel übernahm den Vorsitz.

Ueber die §§. 1 und 3—25 des Entwurfs, welche mit dem bisherigen Gesetz übereinstimmten, wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Der bisherige §. 2 wurde dem Entwurf gemäß mit folgenden Aenderungen:

- 1) in Abs. 2 hat es zu heißen „Nr. 1 bis 9“ statt „Nr. 1 bis 27“.
- 2) der Schluß des Absatzes 3 hat zu lauten: — — „drei Abtheilungen zu je drei Wahlkreisen.“
- 3) der Schluß des Absatzes 4 hat zu lauten: — — „die der dritten von der ersten geprüft.“

angenommen.

Der §. 26 lautete:

Die Vorlagen der Staatsregierung gelangen in der Regel in der zur Vertheilung an die Abgeordneten erforderlichen Anzahl von Exemplaren an den Landtag; wo dies nicht geschehen ist, hat der Präsident die Vervielfältigung behuf der Vertheilung anzuordnen.

Hierzu war vom Ausschuß der Antrag 1 gestellt:

hinter „Präsident“ einzuschalten die Worte, „soweit erforderlich.“

Der Paragraph und der Antrag wurden angenommen.

Die §§. 27 und 28 wurden angenommen.

Ihr Inhalt war folgender:

§. 27.

Anträge der Staatsregierung können nicht in der Form des Uebergangs zur einfachen Tagesordnung erledigt werden.

§. 28.

Alle von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwürfe, einschließlich der Voranschläge für das Finanzgesetz, bedürfen einer dreimaligen Berathung im Plenum des Landtags.

Der Ausschußantrag 2 lautete:

den §. 29 in folgender Fassung anzunehmen:

Die erste Berathung erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf in die Hände der Abgeordneten gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Discussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Die allgemeine Discussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung wird der Entwurf zur Vorberathung an einen Ausschuß verwiesen, wenn dies von mindestens acht anwesenden Abgeordneten verlangt wird.

Findet eine Verweisung an einen Ausschuß nicht statt, so kann der Landtag beschließen, daß für die zweite Lesung ein oder zwei Berichterstatter (Referent oder Correferent) bestellt werden sollen. Für die zweite Lesung der Voranschläge zum Finanzgesetz sind in diesem Falle immer je zwei Berichterstatter zu bestellen.

Reg.-Kommissär **Sellmann**: In dem vorgeschlagenen §. 29 wäre eine wesentliche Aenderung des bestehenden Gesetzes enthalten. Bisher wäre es Regel gewesen, daß Gesetzentwürfe, welche die Staatsregierung vorgelegt hätte, einem Ausschuß hätten überwiesen werden müssen. Wenn von diesen bisherigen Bestimmungen nunmehr abgegangen werden sollte, so stiegen der Staatsregierung erhebliche Bedenken auf. Im Allgemeinen theilte sie die Bedenken der Minderheit des Ausschusses. Sie fände durch die neue Bestimmung eine ruhige eingehende Prüfung der Gesetzentwürfe nicht so gesichert, wie durch die bestehende Geschäftsordnung. Die Staatsregierung glaubte daher nicht das Recht aufgeben zu dürfen, demzufolge sie verlangen könnte, daß die von ihr vorgelegten Gesetzentwürfe einem Ausschuß zur Vorbereitung überwiesen würden. Bei einzelnen kleinen Gesetzentwürfen möchte eine solche Vorbereitung allerdings nicht nöthig erscheinen. Dann würde die Staatsregierung aber auch nicht auf eine Ueberweisung an einen Ausschuß bestehen. Dieses Recht müßte sie sich aber wahren. Jetzt schon könnte er erklären, daß die Staatsregierung dem neuen Entwurf ihre Zustimmung nicht geben könnte, wenn dieses Recht ihr nicht erhalten würde. Er hätte demgemäß zu beantragen:

es werde vor „mindestens acht“ eingeschaltet: „der Staatsregierung oder“.

Berichterstatter Abg. **Gullmann**: Es thäte ihm sehr leid, daß die Großherzogliche Staatsregierung sich auf diesen



Standpunkt gestellt hätte und, wenn der Landtag seine Geschäftsordnung in der vorgeschlagenen Weise zu fassen beabsichtigte, nur unter der Bedingung ihre Zustimmung erteilen wollte, daß ihr das Recht, die Verweisung eines Gesetzentwurfs an einen Ausschuß verlangen zu können, erhalten würde. — Seines Erachtens wäre es ein nothwendiges, wesentliches Attribut jeder parlamentarischen Versammlung, ihre Geschäftsordnung selbst bestimmen zu können. Gewisse Dinge, wie z. B. die Befugnisse der Reg.-Kommissäre, möchten ein zwischen Landtag und Staatsregierung vereinbartes Gesetz wünschenswerth, vielleicht auch nothwendig machen. Im Uebrigen sollte man dem Landtage überlassen, sein Haus selbst zu regieren. So viel ihm bekannt wäre, gestände man auch in den anderen Deutschen Staaten, selbst in Preußen, welches doch sonst den Ruhm besonderer Freisinnigkeit nicht in Anspruch nehmen könnte, der Volksvertretung dieses Recht zu. Daß dies nach Oldenburger Gesetzen anders wäre, erklärte sich aus den Einflüssen der Periode, in welcher die Revision des Staatsgrundgesetzes vorgenommen worden wäre. Es würde nicht zu billigen sein, daß die Staatsregierung sich auf ihr Recht steife, wenn der Landtag sich jetzt eine andere Form der Geschäftsordnung schaffen wollte. Hoffentlich würde sie sich bei weiterer Ueberlegung zu dem angedrohten Schritt nicht entschließen. Der Landtag würde es selbst am besten wissen, ob eine Sache in seiner Mitte so weit gediehen wäre, daß die Vorbereitung durch einen Ausschuß entbehrt werden könnte oder nicht. Die Staatsregierung könnte dies gar nicht übersehen. Es käme dabei nicht auf Das an, was in der Plenarversammlung hervorträte, sondern auch auf Rücksprachen, die privatim unter den Abgeordneten genommen würden. Er hoffte, daß nach Annahme der neuen Geschäftsordnung nicht nur geringe Dinge, wie die Einführung der Hundsteuer für Birkenfeld, wo die Vorbereitung überhaupt nur eine leere Formalität wäre, sofort im Plenum zur Verhandlung kommen würden, sondern auch wichtigere Gesetzentwürfe, so z. B. die Vorschläge. Gegenstände, die eine nähere Berathung wünschenswerth machten, könnten auch in Zukunft einem Ausschuß überwiesen werden. Bei der neuen Einrichtung würde aber viel Zeit gespart und jedem einzelnen Landtagsmitglied eine größere Thätigkeit und Selbständigkeit zugemuthet werden. Jetzt sankt, wenn der Ausschuß einstimmig wäre, die Erörterung im Plenum des Landtags leicht zu einer leeren Formalität herab. Das ganze Landtagsleben wäre todt, wenn der Landtag nur ein formelles Siegel auf die Ausschlußbeschlüsse zu drücken hätte, es erschiene an der Zeit, jetzt gerade neues Leben in die Landtagsverhandlungen zu bringen, weil hier bald keine großen Gesetze mehr zu berathen sein würden und auch die Zahl der Abgeordneten vermindert wäre und hierdurch die Verhandlung im Plenum erleichtert würde. — Wenn er sich damit einverstanden erklärt hätte, daß auch eine Minderheit die Ueberweisung an einen Ausschuß verlangen könnte, so wäre dies nur in der Erwartung geschehen, daß die sofortige Ver-

handlung im Plenum, die Vielen jetzt noch bedenklich erschiene, sich bald so bewähren würde, daß sich nicht acht Mitglieder, fast ein Viertel der Versammlung, finden würden, um die Ueberweisung an einen Ausschuß zu beantragen. An sich erschiene es nicht gerechtfertigt, daß eine Minderheit die Mehrheit in dieser Weise zwingen sollte. Durch die Staatsregierung möchte sich der Landtag aber nicht binden lassen. Wenn sie auf ihrem Willen bestehen wollte, möchte man immerhin das ganze Werk scheitern lassen. Die Staatsregierung würde es zu verantworten haben.

Abg. Ruffel: Er stände im Wesentlichen auf dem Standpunkt des Vorredners. Die Sache des Landtags müßte es sein, sein Haus selbst zu ordnen, ohne sich hierbei von einem Dritten Vorschriften geben zu lassen. Er würde am besten wissen, wie die von der Staatsregierung ihm überwiesenen Geschäfte zu erledigen wären. In allen Staaten Deutschlands stände der Volksvertretung das Recht zu, die Geschäftsordnung selbst festzustellen. Auch als der Reichstag seine Geschäftsordnung bestimmt hätte, wäre es den Bundesregierungen nicht eingefallen, in die Entwerfung derselben eingreifen zu wollen. Leider wäre der Landtag in Oldenburg aber durch das Gesetz hierbei an das Einverständnis der Staatsregierung gebunden. Wenn man wollte, daß Etwas zu Stande käme, so wäre dies nur mit Zustimmung der Staatsregierung zu erreichen. Auch er würde nur sehr ungern für den §. 29 und den Antrag der Staatsregierung stimmen, weil es ihm richtig erschiene, daß nur die Majorität, nicht die Minorität entscheiden dürfte. Nur um Etwas zu erreichen und das ganze Werk nicht vornherein todt zu machen, würde er sich entschließen, dem Antrage der Staatsregierung beizutreten. Er gäbe sich der Hoffnung hin, daß nur äußerst selten von dem Recht auf Verweisung der Vorlage an einen Ausschuß Gebrauch gemacht werden würde. Durch den Antrag der Staatsregierung werde freilich der Landtag in der Unmündigkeit erhalten werden. Es wäre eine Bevormundung des Landtags, wenn die Staatsregierung ihm vorschreiben wollte, wie er seine Geschäfte zu erledigen hätte; aber man müsse sich fügen, um den Beweis liefern zu können, um wie viel zweckmäßiger die Geschäfte durch sofortige Plenarverhandlung abgemacht werden könnten. Wenn sich gezeigt hätte, daß durch die neue Geschäftsordnung Alles viel rascher und besser erledigt würde, und die Staatsregierung dann doch auf eine Vorbereitung im Ausschusse dränge, so würde sie die Folgen zu tragen haben. Er fürchtete nicht, daß dann die Staatsregierung von ihrem Rechte noch Gebrauch machen könnte. Deswegen sei es nicht sehr bedenklich, für den Antrag der Staatsregierung zu stimmen.

Abg. Ahlhorn: Er hätte das Wort genommen, um seinen Standpunkt zu der vorliegenden Frage kurz zu motiviren. Sein Standpunkt wäre ein anderer, als der der Vorredner. Er hielt die jetzige Geschäftsordnung den Oldenburger Verhältnissen angemessener, als die Geschäftsordnung des Reichstages. Er müßte bezweifeln, daß die Einführung der sofortigen

tigen Verhandlungen im Plenum ein Fortschritt wäre. Er würde sich häufig in der Nothwendigkeit sehen, gegen die vorgelegten Gesekentwürfe zu stimmen, weil er sich nicht so schnell, wie die Juristen und sonstigen Gelehrten im Landtage, über alle in Betracht kommenden Verhältnisse würde orientiren können. Indessen hätte er sich dem in §. 29 enthaltenen Kompromiß geglaubt anschließen zu müssen. Wenn es sich bestätigte, daß die sofortige Plenarverhandlung vorzuziehen wäre, würden auch die acht Mitglieder keinen Gebrauch von ihrem Recht machen und hoffentlich die Staatsregierung auch nicht, da dieser doch auch daran gelegen sein müßte, die Geschäfte möglichst schnell erledigt zu sehen. Es erschiene allerdings geboten, daß zumal solche kleine Landtage ihre Geschäfte möglichst bald zum Abschluß brächten. Auch die gegenwärtige Versammlung des Landtags dauerte zu lange. Ohne einen Vorwurf gegen die Staatsregierung machen zu wollen, fände er die Ursache darin, daß die Vorlagen nicht zur rechten Zeit an den Landtag gelangten. Man sollte dieselben möglichst sofort nach der Wahl den Abgeordneten zuschicken, dann würde der Landtag statt in zwei oder drei Monaten, in der Hälfte der Zeit fertig werden. Am Fleiß und guten Willen auch des jetzigen Landtags hätte es nicht gefehlt.

Noch auf einen Punkt wollte er aufmerksam machen. Gerade die Fortschrittspartei dränge in Berlin immer auf eine Verweisung der Vorlagen an eine Kommission, während die reaktionären Parteien, die Konservativen und die National-liberalen im Großen und Ganzen für sofortige Verhandlung im Plenum wären. Auch dieser Umstand spräche gegen die vorgeschlagene Neuerung.

Man möchte aber immerhin für den §. 29 und den Antrag des Regierungs-Kommissärs stimmen und einen Versuch mit der neuen Bestimmung machen. Wenn sie sich bewährte, würde auch die Staatsregierung von ihrem Veto keinen Gebrauch machen.

Abg. **Ruffell**: Es wäre richtig, daß gerade die Fortschrittspartei sich für die Vorbereitung in den Kommissionen ausdrücke. Auch die Fraktion des Reichstages, welcher er anzugehören die Ehre hätte, pflegte im gleichen Sinn zu stimmen. Dort lägen aber die Verhältnisse anders, wie im Oldenburger Landtage. In Berlin wünschte man die sofortige Plenarverhandlung, damit die Geschäfte im Interesse der Regierung glatter zu Ende geführt würden und die Abgeordneten keine Gelegenheit fänden, die Regierungsvorlagen genauer zu prüfen. Bei der dortigen großen Versammlung würden auch diese Zwecke auf dem angegebenen Wege ganz wohl erreicht. Der kleine Oldenburger Landtag bildete aber eigentlich nur eine Kommission. Alle in Frage kommenden Verhältnisse wären hier Jedermann im Lande besser bekannt. Er befürchtete nicht, daß in Oldenburg die sofortige Plenarverhandlung solche Folgen habe würde, wie sie manchmal im Reichstage, namentlich bei den Budgetverhandlungen, hervorgetreten wären.

Abg. **Gullmann**: Er bäte den Antrag der Staatsregierung abzulehnen. Eine ausreichende Garantie, daß mit der Verhandlung im Plenum ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß kein Mißbrauch getrieben werden würde, läge in der Bestimmung, daß, wenn nur eine Minderheit von 8 Stimmen für Ueberweisung an einen Ausschuß sich ausdrücke, dieselbe einzutreten hätte. Eine weitere Garantie müßte überflüssig erscheinen. Der Landtag sollte der Staatsregierung gegenüber seine Selbständigkeit aufrecht erhalten. Was man überhaupt mit der ganzen ersten Lesung wollte, wenn die Staatsregierung das Recht hätte, nach Belieben eine Ausschußberathung über diese oder jene Vorlage eintreten zu lassen? Die erste Lesung würde man dann entbehren können. Die Regierungs-Kommissäre würden mit der Instruktion, ob sie die Ueberweisung an einen Ausschuß beantragen sollten oder nicht, in der Tasche zur Sitzung kommen. Die Frage, die der Landtag erst nach dem Resultat der ersten Lesung entscheiden wollte, ob eine Vorbereitung im Ausschuß erforderlich wäre oder nicht, würde schon vorher am grünen Tisch des Ministeriums ihre Entscheidung gefunden haben. Wenn der Landtag sich nicht in den letzten Tagen der Versammlung befände, sollte er auf den heutigen Antrag der Staatsregierung mit einem Antrag antworten auf Abänderung des Art. 165 des Staatsgrundgesetzes dahin, daß er in Zukunft, wie die Landtage aller irgend liberal regierten Staaten Deutschlands, seine Geschäftsordnung selbst beordnen könnte. Jetzt wäre es zu spät dazu, doch könnte der Landtag in einer der nächsten Versammlungen darauf zurückkommen. Den Schritt, welchen die Staatsregierung angedroht hätte, möchte er sie nur thun lassen und daran festhalten, daß er sich selbst eine Geschäftsordnung geben wollte. Wenn das Werk an der Maßregel der Regierung scheitern sollte, so wäre das besser, als daß es so verhunzt würde.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt, der im Ausschußantrag 2 vorgeschlagene §. 29 angenommen.

Angenommen wurden der §. 30 mit dem zu demselben gestellten Ausschußantrag 3, der §. 31, der §. 32 mit dem Antrage 4. Der Inhalt dieser Paragraphen und Anträge war folgender:

§. 30.

Die zweite Berathung findet nicht früher statt, als bis die Vorlage acht Tage in den Händen der Abgeordneten gewesen ist.

Dieselbe erfolgt außerdem frühestens am zweiten Tage nach dem Abschluß der ersten Berathung. Wenn ein Ausschuß eingesetzt ist oder Berichterstatter gemäß §. 47 ernannt sind, so müssen die Anträge des Ausschusses beziehungsweise der Berichterstatter mindestens zwei Tage vorher schriftlich an sämtliche Abgeordnete vertheilt sein.



Ueber jeden einzelnen Artikel (Paragraphen) wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt.

Auf Beschluß des Landtags kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Verbesserungs-Anträge getrennt werden.

Verbesserungs-Anträge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Verathung werden die gefaßten Beschlüsse zusammengestellt; die Zusammenstellung geschieht, wenn für den Gegenstand ein Ausschuß gewählt ist, durch den betreffenden Ausschuß, anderen Falls durch den Präsidenten mit Zuziehung der Schriftführer.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Verathung.

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Verathung nicht statt.

Antrag. 3.

Den Schlußsatz des drittlezten Absatzes so zu fassen:

Die Zusammenstellung geschieht durch den betreffenden Ausschuß bezw. die betreffenden Berichtstatter und in Ermangelung derselben durch den Präsidenten unter Zuziehung der Schriftführer.

§. 31.

Die dritte Verathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Verathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§. 30).

Verbesserungs-Anträge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 4 Abgeordneten.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des §. 29 und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des §. 30.

Am Schlusse der Verathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis die Beschlüsse zusammengestellt worden sind.

§. 32.

Eine Abkürzung der im §. 30 Absatz 2 bestimmten Fristen, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Verathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§. 73) oder überhaupt an einem früheren Tage, als dem Tage der Verathung, durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Abkürzung der Fristen des §. 29, des §. 30

Abf. 1 und des §. 31 kann nur beschlossen werden, wenn ihr nicht mindestens fünf anwesende Abgeordnete widersprechen.

Der Landtag kann wie am Schlusse der ersten (§. 29) so in jedem Stadium einer folgenden Verathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an einen Ausschuß verweisen, welcher sich nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

Antrag 4.

Die Eingangsworte des letzten Absatzes so zu fassen:

Der Landtag kann in jedem Stadium der zweiten und dritten Verathung bis zum Beginn u. s. w.

Der §. 33 des vorgeschlagenen Entwurfs lautete:

§. 33.

Ueber Anträge der Staatsregierung, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, findet nur eine einmalige Verathung und Abstimmung statt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 34.

Die Verathung erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Vorlage in die Hände der Abgeordneten gekommen ist; diese Frist kann nur abgekürzt werden, wenn nicht fünf anwesende Abgeordnete widersprechen.

Die Verathung kann auf Antrag der Regierung in derselben Sitzung, in welcher der Antrag eingebracht worden ist, ohne vorgängige Vervielfältigung und Vertheilung, erfolgen, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Uebrigens finden die Vorschriften der §§. 30 und 32 Anwendung.

Reg.-Kommissär **Sellmann**: Nach dem §. 79 der bestehenden Geschäftsordnung müßten auch die übrigen Vorlagen, welche keine Gesetzentwürfe enthielten, zunächst einem Ausschusse unterbreitet werden, wenn sich nicht der Landtag mit den Regierungs-Kommissären über ein anderes Verfahren einigte. Auch hier glaubte die Staatsregierung das Recht, eine Prüfung der wichtigeren Vorlagen in einem Ausschusse, wenn sie eine solche für nothwendig hielte, zu verlangen, nicht aufgeben zu dürfen. Er wäre demgemäß beauftragt, folgenden Zusatz zu beantragen:

es werde dem ersten Absatze folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Dieselben sind einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überwiesen, wenn nicht der Landtag mit Zustimmung der Regierungsbevollmächtigten ein anderes Verfahren beschließt.“

Die beantragte Bestimmung entspräche dem §. 79 der jetzigen Geschäftsordnung, sie enthielte nur darin eine Milderung, als die sofortige Uebertreibung an einen Ausschuß nicht vorgeschrieben würde.

Abg. **Sulmann**: Nachdem der Landtag den Antrag der Staatsregierung zu dem §. 29 abgelehnt hätte, erschiene



es als eine nothwendige Konsequenz, daß auch dieser Antrag fielen.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt, der §. 33 des Entwurfs unverändert angenommen.

Ueber die übrigen Paragraphen des Entwurfs wurde zum Theil die Abstimmung ausgesetzt, zum Theil wurden dieselben mit den zu ihnen gestellten Ausschußanträgen angenommen. Der Inhalt dieser Paragraphen und Anträge war folgender:

§. 34.

Eine zweite Berathung findet statt, wenn dies von fünf Abgeordneten mittelst einer dem Präsidenten zu überreichenden schriftlichen Anzeige vor dem Schluß der auf die erste Abstimmung folgenden nächsten Landtags-Sitzung verlangt wird.

Auf die zweite Berathung finden die Vorschriften der §§. 31 und 32 Anwendung.

Der Landtag kann in der Sitzung, in welcher die erste Abstimmung erfolgt ist, auf die zweite Berathung verzichten, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

Antrag 5.

Eine zweite Berathung findet statt, wenn dies von fünf Abgeordneten mittelst schriftlicher Anzeige spätestens am zweiten Tage nach der ersten Berathung beim Präsidenten beantragt wird.

Diese Frist kann durch Mehrheitsbeschluß abgekürzt werden; der Landtag kann auch, wenn kein Abgeordneter widerspricht, nach der ersten Abstimmung beschließen, daß eine zweite Berathung nicht stattfinden soll.

Auf die zweite Berathung finden die Vorschriften der §§. 31 und 32 Anwendung.

2. Selbstständige Anträge der Abgeordneten.

§. 35.

Jeder Abgeordnete hat das Recht, selbstständige Anträge an den Landtag zu bringen.

§. 36.

Ein selbstständiger Antrag ist dem Präsidenten schriftlich, von vier Abgeordneten mittelst Namensunterschrift unterstützt, zu übergeben. Der Präsident hat denselben zu verlesen und, sofern nicht gemäß §. 38 sofort darüber Beschluß gefaßt wird, vervielfältigen und vertheilen zu lassen.

§. 37.

Die Begründung des Antrages wird frühestens auf die Tagesordnung des dritten Tages, nachdem derselbe vertheilt worden ist, gesetzt. An die Begründung schließt sich sofort die Berathung beziehungsweise erste Berathung desselben.

§. 38.

Enthält der Antrag einen Gesetzentwurf, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 28 bis 32.

Ueber andere Anträge wird gemäß der §§. 33 und 34 verfahren mit der Aenderung, daß die sofortige Berathung in derselben Sitzung, in welcher der Antrag eingebracht ist, ohne vorgängige Vertheilung desselben, nur zu geschehen hat, wenn der Antragsteller dies beantragt und kein Abgeordneter widerspricht.

Eine Abkürzung der Fristen ist nur statthaft unter Zustimmung des Antragstellers.

Antrag 6.

Zum §. 37 hinter „gesetzt“ einzuschalten: „diese Frist kann bei Zustimmung des Antragstellers durch Mehrheitsbeschluß abgekürzt werden.“

Antrag 7.

Zum §. 38 den letzten Absatz zu streichen.

§. 39.

Petitionen jeder Art (Vorstellungen, Bitten, Beschwerden, Art. 134 des Staatsgrundgesetzes) sind vorbehältlich der Bestimmung des §. 41 Absatz 2:

- 1) wenn sie auf einen Gegenstand, zu dessen Begutachtung bereits ein Ausschuß gewählt ist, sich beziehen, diesem Ausschuß zu überweisen;
- 2) wenn sie nur die Annahme, Ablehnung oder Abänderung eines dem Landtage vorliegenden Antrags der Staatsregierung oder eines Abgeordneten, für den ein Ausschuß nicht erwählt ist, bezwecken, lediglich im Lokale des Landtags zur Kenntnißnahme auszulegen und beziehungsweise dem etwa demnächst für diesen Gegenstand erwählten Ausschusse zu überweisen;
- 3) für jede sonstige Petition sind vom Gesamtvorstande zwei Berichterstatter (Referent und Correferent) zu bestellen.

§. 40.

Die Bestimmung über die geschäftliche Behandlung der Petitionen (§. 39) steht zunächst dem Präsidenten und beziehungsweise soweit derselbe die Ernennung von Berichterstattern (§. 40 Z. 3) vorschlägt, dem Gesamtvorstande zu.

Der Landtag kann indeß auf Vorschlag des Präsidenten im einzelnen Falle beschließen, daß eine Petition ohne weitere Berücksichtigung im Archiv des Landtags niedergelegt werden soll.

§. 41.

Der Ausschuß, welchem eine Petition überwiesen ist, kann, falls er dies für geeignet hält, dieselbe zur kurzen Hand an einen anderen Ausschuß abgeben; lehnt dieser die Annahme ab, so hat er beim Präsidenten die Entscheidung des Landtags zu veranlassen.

Ebenso kann der Ausschuß beantragen, daß die Petition an besondere Berichterstatter überwiesen werde; die Entscheidung hierüber steht dem Gesamtvorstande zu.



Wenn fünf Abgeordnete beantragen, daß eine lediglich zur Kenntniznahme ausgelegte Petition an einen Ausschuß oder an Berichterstatter überwiesen werde, so hat der Gesamtvorstand hierüber zu entscheiden und bei Ablehnung des Antrages auf Verlangen der Antragsteller die Entscheidung des Landtages zu veranlassen.

§. 42.

Wie §. 90.

§. 43.

Wie §. 92.

§. 44.

Ueber die lediglich zur Kenntniznahme ausgelegten Petitionen findet eine besondere Berathung nicht statt.

Ueber die einem Ausschusse überwiesenen Petitionen, sofern dieselben nicht durch die Beschlußfassung über einen von denselben begutachteten Antrag der Staatsregierung oder eines Abgeordneten ihre Erledigung finden, desgleichen über die vom Gesamtvorstande an Berichterstatter überwiesene Petitionen wird berathen, nachdem der Ausschuß beziehungsweise die Berichterstatter darüber ihren schriftlichen Antrag eingebracht haben.

Die Berathung geschieht frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag an die Abgeordneten vertheilt worden ist; diese Frist kann indeß durch Mehrheitsbeschluß gemäß §. 32 abgekürzt werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 33 Absatz 1 und des §. 34 Anwendung

§. 45.

Wie §. 93.

§. 46.

Der Landtag wählt die erforderlichen Ausschüsse nach relativer Stimmenmehrheit, nachdem über die Zahl der Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten Beschluß gefaßt ist.

§. 47.

Jeder Landtag, welcher einen Entwurf eines Finanzgesetzes zu berathen hat, wählt einen Finanzausschuß. Demselben liegt ob die Begutachtung derjenigen Finanzvorlagen, welche an einen Ausschuß verwiesen werden, und die Prüfung der Staatshaushaltberechnungen.

Außerdem hat der Finanzausschuß gleich nach der Vorlage des Finanzgesetzentwurfes für denselben oder für dessen einzelne Theile Berichterstatter aus seiner Mitte oder aus den übrigen Abgeordneten zu bestellen und dem Präsidenten von der Bestellung Anzeige zu machen.

Diese Berichterstatter haben den Entwurf, soweit er ihnen zur Berichterstattung zugetheilt und nicht inzwischen an den Ausschuß selbst verwiesen ist, bei

der zweiten Berathung mündlich zu begutachten und zu dem Ende vorher ihre Anträge darüber schriftlich zu stellen.

Antrag 8.

dem §. 46 als zweiten Absatz den ersten Absatz des §. 47 des Entwurfes nachzufügen.

Antrag 9.

den §. 47 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Berichterstatter für die zweite Lesung der nicht an einen Ausschuß verwiesenen Finanzvorlagen (§. 29) werden vom Finanzausschuß ernannt; derselbe bestimmt darüber, ob die Vorlage ganz denselben Berichterstattern oder abtheilungsweise verschiedenen Berichterstattern zu überweisen ist.

Diejenigen Abgeordneten, welche nicht Mitglieder des Finanzausschusses sind, können diese Berichterstattungen ablehnen.

Der Finanzausschuß hat den Präsidenten von der Bestellung Anzeige zu machen.

Die für die zweite Lesung anderer Gesetzentwürfe zu bestellenden Berichterstatter werden vom Landtage mittelst relativer Stimmenmehrheit gewählt.

§. 48.

Wie §. 27.

§. 49

Wie §. 28, mit Einschaltung der Worte: „desgleichen der nach §. 39 Z. 3 und §. 47 bestellten Berichterstatter“ hinter der „Voritzenden“.

§. 50, 51.

Wie §. 29, 30

§. 52.

Wie §. 31, mit dem Nachsatze: „dieselbe Befugniß haben die gemäß §. 39 Z. 3 und §. 47 bestellten Berichterstatter.“

§. 53.

Wie §. 32.

§. 54.

Wie §. 33, mit Aenderung des Citats „(§. 32)“ in „(§. 53)“.

§. 55.

Wie §. 34.

§. 56.

Wie §. 35, mit Einschaltung der Worte: „und zu einem Berichterstatter“ hinter „In andere Ausschüsse“.

§. 57.

Sämmtliche Abgeordnete haben zu allen Ausschusssitzungen als Zuhörer Zutritt.

§. 58.

Der Präsident kann in jeder Ausschusssitzung gleich den Ausschußmitgliedern das Wort nehmen.

Dieselbe Befugniß steht zu:



- a. den Abgeordneten, welche einen an einen Ausschuß verwiesenen Antrag gestellt haben, bezüglich der Berathung über diesen Antrag;
- b. den nicht dem Finanzausschusse angehörigen Berichterstattern über Finanzsachen (§. 47 Absf. 2), bezüglich der etwaigen Berathung des Finanzausschusses über die ihnen zur Berichterstattung überwiesenen Gegenstände.

Die unter a. und b. gedachten Abgeordneten sind zu den betreffenden Sitzungen einzuladen.

§. 59.

Wie §. 37.

§. 60.

Den gemäß §. 39 Z. 3 und §. 47 Absatz 2 bestellten Berichterstattern ist unbenommen, im einzelnen Falle nach ihrem Ermessen ihrem Antrage eine schriftliche Begründung beizufügen.

Antrag 10.

Den §. 60 wird beantragt, vollständiger so zu fassen:

Die nach §. 39 Z. 3 und §. 47 bestellten Berichterstatter haben in der Regel nur ihre Anträge schriftlich einzubringen; es ist ihnen indeß unbenommen, denselben in einzelnen Fällen eine schriftliche Begründung beizufügen.

§. 61. 62.

Wie §. 38 39 (Im §. 62 (39) hat das Citat am Schluß stat „(§. 26.)“ zu lauten: „(§. 46)“.

Abschnitt VI. §. 63. 64.

Wie Abschnitt V. §. 40 und 41.

Abschnitt VII.

Verhandlungen im Landtage und Behandlung einzelner Gegenstände.

A. Von den Sitzungen im Allgemeinen und den Sitzungsprotokollen.

§. 65 bis 73.

Wie §. 42 bis 50.

Bemerkung Das Citat im §. 43 muß statt „(§§. 32. 62)“ heißen „(§§. 53. 81.)“

B. Von den Verhandlungen in den Sitzungen im Allgemeinen.

§. 74 bis 78.

Wie §. 51 bis 55. (Bemerkung. Im §. 77 (jetzt 54) ist das Citat „(§. 83)“ zu streichen.)

§. 79.

Wie §. 56 unter Streichung der Worte: „der Ausschüsse.“

§. 80.

Absatz 1. Wie §. 57 Absatz 1.

Absatz 2. Ein Verbesserungs-Antrag ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen und von demselben alsbald zu verlesen

§. 81. 82.

§. 60. 61. (NB. die §§. 58, 59 fallen weg.)

§. 83.

Absatz 1. Wie §. 63 Absatz 1.

Absatz 2. Ein zurückgezogener Antrag eines Abgeordneten kann von jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden, ohne daß es einer Unterstützung bedarf.

§. 84 bis 95.

Wie §. 65 bis 76. (Bemerkung. Die Citate im §. 89 und 91 (bisher 70 und 72) haben statt „(§. 68)“ zu lauten: „(§. 86)“

Das Citat im §. 93 (bisher 75) hat statt „(§. 67)“ zu lauten: „(§. 85)“. — Der jetzige §. 64 fällt weg.)

§. 96.

Wie §. 77 mit der Aenderung, daß es statt: „ausgenommen die Fälle der §§. 82 und 115“, zu heißen hat: „soweit nicht im vierten Abschnitt und im §. 119 ein Anderes bestimmt ist.“

(Bemerkung. §. 78 fällt weg, bezuglichen §. 79 bis 87.)

C. Interpellationen.

§. 97.

Wie §. 88.

(Bemerkung. §§. 89 bis 93 fallen weg.)

D. Wahlen.

§. 98 bis 101.

Wie §. 94 bis 97.

Abschnitt VIII. IX. X.

§. 102 bis 119.

Wie bisher Abschnitt VII. VIII. IX., §. 98 bis 115 mit den erforderlichen Aenderungen der Citate in den bisherigen §§. 99, 103, 104, 108 und mit den durch das Gesetz vom 27. Mai 1867 gegebenen Aenderungen der Diäten und Reisesätze zu den bisherigen §§. 108 und 109.

Schließlich wurden alle Paragraphen, über welche die Abstimmung ausgeföhrt war, angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Hausmanns Ruck und Gastwirths Geiler zu Rastede wegen authentischer Interpretation des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Sicherung der in der Nähe der Eisenbahnen belegenen Gebäude gegen Feuergefahr.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben.

Berichterstatter Abg. **Pöbßen**: Der Art. 1. §. 6. des Gesetzes vom 28. März 1867 bestimmte, daß die Dachziegel der innerhalb 135 Fuß von der Eisenbahn belegenen Gebäude mit Kalk und Cement bestrichen werden müßten. Nach der



Ansicht der Petenten wäre es zweckmäßiger, die Ziegel von oben zu bestreichen, als von unten. Es erschiene nun fraglich, ob ein Bestreichen von oben auch ein Unterstreichen im Sinne des Gesetzes wäre. Nach dem Urtheil von Sachverständigen wäre das Bestreichen von außen zweckmäßiger. Nach der Ansicht des Ausschusses ließe sich allerdings bei einem Bestreichen von außen die Befolgung der Vorschrift besser überwachen. Der Dachraum wäre von Innen häufig mit Heu oder Torf, der auch wohl den Sommer hindurch liegen bliebe, vollgestopft, so daß man die Dachziegel von Innen oft gar nicht einmal unterstreichen könnte. — Eine authentische Interpretation könnte nun der Ausschuß freilich nicht vornehmen, indem die Worte des Gesetzes ausdrücklich dahin gingen, daß die Ziegel unterstrichen werden sollten. Es käme darauf an, ob die Staatsregierung, wenn das Ueberstreichen von außen wirklich vorzuziehen wäre, nicht durch eine Verordnung die Angelegenheit in dem gewünschten Sinn beordnen könnte.

Er bäte deshalb, den Ausschußantrag anzunehmen.

Abg. **Hullmann**: Er wäre gegen den Ausschußantrag und für den Uebergang zur Tagesordnung. Zunächst gefielen ihm solche Anträge auf Uebergabe zur Kenntnignahme schon in formeller Hinsicht nicht, weil dieselben eigentlich inhaltslos wären. Wenn die Petenten wünschten, daß die Staatsregierung eine Sache im Verwaltungswege beordne, so möchten sie ihr dieselbe selbst unterbreiten. Wenn sie sich aber statt dessen an den Landtag wendeten, so müßten sie auch wünschen, daß dieser sich über den sachlichen Inhalt der Petition schlüssig mache und ein selbstständiges Urtheil über denselben fällte. Dieser Antrag enthielte aber ein solches Urtheil nicht. — Uebrigens verdiente das Vorbringen der Petenten auch gar keine Berücksichtigung. Das Gesetz sagte, die Dachziegel sollten unterstrichen werden. Die Petenten selbst wären der Ansicht, daß ein solches Unterstreichen von außen, wie von innen geschehen könnte. Wenn die Behörden darauf beständen, daß von innen unterstrichen werden müßte, so möchten sie erst im Instanzenzug ihr Recht zu finden suchen, und erst, wenn dies nicht zum erwünschten Resultat geführt hätte, sich an den Landtag wenden. Wenn dieser oder jener über den Sinn eines Gesetzes zweifelhaft und mit der Auslegung desselben durch die anderen Behörden unzufrieden wäre, hätte er sich zunächst an die vorgesetzten Behörden zu wenden; es wäre aber keine Weise, sofort den Landtag mit solchen Dingen zu behelligen. Bei Beurtheilung der Petitionen müßte vom Landtage streng verfahren werden, um die fortwährenden überflüssigen Beschwerden abzuschneiden. Er stellte daher den Antrag:

der Landtag möge über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag fand genügende Unterstützung.

Abg. **Russell**: Er könnte der Ansicht des Vorredners nur beitreten. Nach den präjudiziellen Beschlüssen, die im

Landtage kürzlich gefaßt wären, könnte es nur korrekt erscheinen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Wenn hier Etwas gestrichen werden sollte, so möchte man den Ausschußantrag streichen.

Abg. **Vübben**: Er müßte selbst gestehen, daß die Angelegenheit nicht vor den Landtag gehörte. Da sie aber einmal an denselben gebracht wäre, möchte der Landtag das Seinige thun, daß in Zukunft in zweckmäßiger Weise die gesetzliche Vorschrift beachtet würde.

Der Antrag des Abgeordneten **Hullmann** wurde angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Stadtmagistrates zu Brake, betr. gesetzliche Regelung des Handels mit Torf, Steinkohlen &c.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Vübben**: Die Petition wäre eingereicht worden an die Abgeordneten des dritten Wahlkreises, um bei der Berathung über die Eichungsordnung berücksichtigt zu werden. Bei Eingang der Petition hätte der Landtag aber bereits über die Eichungsordnung Beschluß gefaßt gehabt. Der Ausschuß habe geglaubt, daß die Petition eigentlich auch nicht recht in die Berathung der Eichungsordnung gepaßt haben würde, und hätte daher über dieselbe selbständig Bericht zu erstatten beschloßen. Die Petenten wünschten eine Regelung des Handels mit Torf, Steinkohlen und Kartoffeln etwa dahin, daß der Torf nach Maas, Kohlen und Kartoffeln aber nach Gewicht verkauft werden sollten, weil nach dem bisherigen Gebrauch oft Streit zwischen den Käufern und Verkäufern entstanden wäre. Die Steinkohlen würden nach Baljen zugemessen, die bis 250 Pfd. wiegen sollten, oft, nach Aussage der Petenten, aber nur 210 Pfd. wögen. Die Kartoffeln würden nach gehäuften Scheffeln verkauft, wobei sich oft eine Differenz von 7 Pfund auf den Scheffel herausstellte. Der Torf, welcher aus dem Hannoverschen käme, würde nach Himten verkauft, derjenige aus den Oldenburger Mooren nach Fudern oder Faden. Der Verkauf des Torfs nach Körben würde Schwierigkeiten machen, weil sich die Hannoverschen Verkäufer nicht auf denselben einlassen würden. Der Magistrat befürchtete, daß, wenn dies vorgeschrieben würde, weniger Torf angebracht werden würde und wünschte, daß diese Regulirung auch in anderen Städten und Ortschaften zugleich eingeführt werden möchte, damit sich der Zuzug in Brake nicht verminderte.

Im Interesse der kleinen Leute läge es, die Kartoffeln und Kohlen nach dem Gewicht zu kaufen, da sie bei Kleinigkeiten einkauften. — Der Ausschuß hätte sich durch diese Erwägungen bestimmt gefunden, den obigen Antrag zu stellen.

Abg. **Hullmann**: Auch hier müßte er den Antrag stellen:



der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Die Sache läge hier allerdings etwas anders, als bei der vorigen Petition. Dieser Punkt ließe sich im Wege der Gesetzgebung beordnen. Der Landtag müßte aber, ehe er der Staatsregierung zumuthete, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Angelegenheit eine Beordnung und welche sie bedürfe, erst darin einig sein, daß eine Beordnung überhaupt nothwendig wäre. Seines Erachtens wäre dieß nicht der Fall, die gewünschte Regelung könnte vielmehr durch ein Statut erfolgen. In Brake hätte man auch versucht, durch ein Statut Abhilfe zu schaffen, dieser Versuch wäre aber von Magistrat wieder aufgegeben worden, anscheinend nur, weil, wenn vorgeschrieben würde, den Torf nach einem anderen Maaß, als dem üblichen zu verkaufen, die Torfverkäufer nicht mehr nach Brake kämen. Der Magistrat hielt daher die Durchführung der Maßregel nur für möglich, wenn die Umgegend daran Theil nähme. Die Klage über das schlechte Messen beim Torfhandel wäre aber überall gang und gäbe. In der Stadt Oldenburg hätte man sich mit dieser Frage auch schon beschäftigt und Dieses und Jenes beschlossen, bis man eingesehen hätte, daß man sich gegen die Torfbauern, wenn sie übervorthellen wollten, doch nicht schützen könnte. Ein Gesetz, das zwänge, beim Torfhandel auf eine bestimmte Weise zu kaufen und zu verkaufen, wäre nicht möglich. Auf dem Lande würde man immer dabei bleiben nach Fudern zu messen. Zum Nachmessen mit Körben gäbe es dort keine Gelegenheit. Auf dem Lande würden wohl auch Klagen über das schlechte Messen laut, Anträge auf eine gesetzliche Regulirung wären aber von dort aus noch nicht gestellt worden. Man müßte es der Stadt Brake überlassen, sich durch ein Statut zu helfen, könnte sie das nicht, weil sie wüßte, daß dann die Verkäufer ausblieben, so müßte sie es bleiben lassen. Für eine gesetzliche Regulirung des Handels mit Kohlen und Kartoffeln wäre erst recht kein Bedürfnis vorhanden. Da könnte die Stadt mit einem Ortsstatut vollständig ausreichen. Wollte man vorschreiben, daß die Kartoffeln im ganzen Lande nur nach dem Gewicht verkauft werden sollten, so würde dieß sehr drückend für den Verkehr sein. — Wenn ihm die Frage vorgelegt würde, ob er der Staatsregierung eine gesetzliche Beordnung der Angelegenheit empfehlen könnte, müßte er dieselbe verneinen. Alle Diejenigen, die mit ihm in diesem Punkt Einer Ansicht wären, müßten gegen die Annahme des Ausschusses sein.

Der Antrag des Abgeordneten Hullmann fand ausreichende Unterstützung und wurde sodann angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen des Gemeinderathes zu Lönningen, betr. Revision des Einkommensteuergesetzes.

Der Ausschuss beantragte:

Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Vübben**: Der Gemeinderath zu Lönningen höbe in seiner Petition hervor, daß die erwachsenen Kinder der Landleute höher für die Einkommensteuer eingeschätzt würden, als die erwachsenen Kinder der Kaufleute und Gewerbetreibenden und bäte mit Rücksicht hierauf um Revision des Einkommensteuergesetzes. Der Ausschuss hätte sich davon überzeugt, daß es in der Hand der Schätzungskommission läge, die Kinder der Kaufleute, Gewerbetreibenden u. s. w. ebenso anzusetzen, als die Kinder der Landleute u. s. w. Dieß ginge aus Art. 7 des Gesetzes, §. 8 der Instruktion zu diesem Gesetze, klar hervor. Eine Revision erschiene also nicht erforderlich; die zu hoch Geschätzten könnten bei der Kommission und der Staatsregierung reklamiren.

Der Ausschussantrag wurde angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Lehrers Klusmann zu Lettens um Vergütung von Umzugskosten.

Der Ausschuss beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Bünne Meyer**: Der Lehrer Klusmann wäre bis zum Mai 1869 an der Bürgerschule zu Varel mit 300 Thlr. Gehalt angestellt gewesen, darauf aber nach Lettens als Hauptlehrer mit 250 Thlr. Gehalt versetzt worden. Die Versetzung hätte seinen Umzug veranlaßt. Er hätte seine vielen Sachen mit zwei Wagen nach dem 6 Meilen entfernten Lettens transportiren lassen müssen. Hierfür hätte er eine vorschriftsmäßig belegte Rechnung von 17 Thlr. an das Oberschulkollegium eingereicht. Es wären ihm aber nur 5 Thlr. zugewilligt worden, weil er ein unverheiratheter Lehrer wäre und keinen eigenen Haushalt hätte. Abermals hätte er sich an das Oberschulkollegium gewandt und vorgestellt, daß er ein selbständiger, lange gebienter Lehrer wäre, daß er billiger Weise Ersatz für die großen Ausgaben an Transportkosten, die er nicht zu hoch in Rechnung gestellt hätte, beanspruchen dürfte. Abermals wäre er abschlägig beschieden worden. Eine Eingabe an das Staatsministerium hätte denselben Erfolg gehabt. Nach der Ansicht des Petenten wäre der §. 2 des Gesetzes über die Umzugskosten der Volksschullehrer vom 10. August 1855 dahin zu verstehen, daß der eigene Haushalt die Selbstständigkeit des Lehrers bedeutete, daß also nur Diejenigen keinen eigenen Haushalt hätten, die bei einem Anderen in Kost und Logis ständen. Auf Grund dieser Auffassung glaubte er die 17 Thlr. beanspruchen zu dürfen. —

Jedenfalls wären die bewilligten 5 Thlr. ein äußerst geringer Ersatz. Es wären nach den Sätzen des Regulativs §. 2 Ziffer 2 per Meile nur 20 fl. berechnet und für das Nachtquartier bei einer Entfernung von über vier Meilen 1 Thlr. Wenn der Ausschuss sich nun auch nicht der vom Petenten gegebenen Interpretation des §. 2 des Gesetzes anschließen wollte, so glaubte er doch, daß auf Grund des



§. 5 eine höhere Vergütung eintreten könnte. In diesem Paragraphen hieße es: in einzelnen besonderen Fällen, worin die in den §§. 1—3 bestimmte Vergütung unverhältnißmäßig gering erscheinen würde, z. B. bei schlechten Wegen in der Marsch, bleibt es dem Oberchulkollegium vorbehalten, eine höhere Entschädigung zuzubilligen. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung hätte der Ausschuß seinen Antrag gestellt.

Regierungscommissär **Nömer**: Wie der Berichtstatter vorgetragen hätte, fände gesetzlich beim Umzug der Lehrer nicht eine Erstattung ihrer Auslagen statt, es würde vielmehr nur eine in dem Regulativ bestimmte feste Summe vergütet. Hierbei würde einfach danach unterschieden, ob der Lehrer einen eigenen Haushalt hätte oder nicht. Dieselbe Bestimmung fände sich im Regulativ für die Umzugskosten anderer Beamten. Man hätte dies immer so ausgelegt, daß nur verheirathete oder verwittwete Beamte mit Familie im Besitz eines eigenen Haushaltes wären, und könne man die für diese bestimmten Sätze nicht Junggesellen bewilligen, die zu ihrer Bequemlichkeit einen etwas größeren Hausrath sich angeschafft hätten, auch etwas behaglicher eingerichtet haben sollten. Der vom Berichtstatter angezogene §. 5 des Regulativs wäre nicht zutreffend, indem derselbe lediglich auf äußere ungünstige Verhältnisse, wie z. B. schlechte Wege, Bezug nähme, nicht aber auf solche persönliche, welche nicht berücksichtigt werden könnten. Er stellte demgemäß den Antrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Bünnemeyer**: In dem angezogenen §. 5 würden die schlechten Wege nur beispieldweise genannt, der generale Satz lautete:

„in einzelnen besonderen Fällen, worin die bestimmte Vergütung unverhältnißmäßig gering erscheinen würde.“

Hier läge aber ein solcher besonderer Fall vor, weil der Weg von Barel nach Teitens 6 Meilen weit wäre und der Transport mit 2 Wagen hätte ausgeführt werden müssen. Die 5 Thlr. erschienen hier eine unbillig geringe Vergütung. Dem Petenten könnte in diesem Fall eine größere Summe begeben.

Der Antrag der Staatsregierung wurde abgelehnt.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition mehrerer Hufner und Kätner der Dorfschaft Wulfsdorf im Amte Schwartau, betr. Wegfall der für aufgehobenen Mühlenzwang jährlich zu zahlenden Summe.

Der Ausschuß beantragte:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung übergeben.

Berichtstatter Abg. **Bünnemeyer**: Durch das Staatsgrundgesetz wären bekanntlich der Mühlenzwang und die Bannrechte aufgehoben worden. Im Cutinischen wären die

Berechtigten aus der Provinzialkasse entschädigt worden. Die Petenten stellten vor: die sämtlichen Bannverpflichteten wären durch Entschädigung der Bannberechtigten aus der Staatskasse abgelöst worden. Die Wulfsdorfer hätten bereits vor Erlaß des Staatsgrundgesetzes für die Freiheit von Mühlenzwang Geld gegeben und zwar 28 Thlr. 24 gr. Die Art und Weise, wie die Wulfsdorfer zu der Geldabgabe statt des aufgehobenen Mühlenzwangs gekommen wären, ginge aus der Petition nicht hervor. Der Ausschuß hätte über die rechtliche Seite des Verhältnisses keine Aufklärung erlangen können. Die Angelegenheit wäre im 9. Landtage bereits zur Sprache gekommen.

Der Landtag hätte damals eine Petition gleichen Inhaltes der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung empfohlen. Ob die Petenten mit Grund den Wegfall der Geldabgabe verlangen könnten, vermöchte der Ausschuß nicht zu ermesfen, er hätte indessen geglaubt, die Empfehlung der Petition zu geeigneter Berücksichtigung beantragen zu müssen. Die Staatsregierung würde in der Lage sein beurtheilen zu können, ob die Wünsche der Petenten gerechtfertigt wären oder nicht.

Der Ausschußantrag wurde angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Vollerben Grüssing und Genossen zu Lindern wegen Wegfall einer Geldabgabe für einen früher an den Staat zu liefernden Widder.

Der Ausschuß beantragte:

Uebergang zur Tagesordnung.

Für den Berichtstatter Strodthoff übernahm der Abgeordnete **Bünnemeyer** den Bericht: Zehn Vollerben stellten in der Petition vor, daß sie früher von ihren Stellen je einen Maitwidder in natura zu liefern gehabt hätten. Mancher hiermit verbundenen Anzuträglichkeiten wegen hätte man ihnen zugestanden, daß statt des Widders in Zukunft 20 gr. erstattet werden sollten. Sie glaubten nun, daß diese Geldprästationen, ebenso wie die Lieferung von Maitwiddern und dergleichen Naturalleistungen, nach dem Gesetz, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer vom 18. Mai 1855, in Wegfall kommen müßten, da sie steuerlicher Natur seien. Sie hätten sich wegen dieser Angelegenheit schon an die Staatsregierung gewandt, wären aber abschlägig beschieden worden, weil nach dem angeführten Gesetz nur, insoweit seit Erlassung des Staatsgrundgesetzes von 1849 Ablösungen der betreffenden Naturalabgaben Statt gefunden hätten, die deshalb entrichteten Beträge zurückgegeben, beziehungsweise die noch geschuldeten Beträge nicht beigefordert würden.

Diesen Gründen des von der Staatsregierung erteilten abschlägigen Bescheids müßte sich der Ausschuß aber mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes über Veranlagung der Grundsteuer vom Jahre 1855 anschließen und hätte daher den Antrag auf:



Uebergang zur Tagesordnung
gestellt.

Der Ausschufsantrag wurde angenommen.

Die nächste Sitzung wurde auf den 18. März 1870,
Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Die Tagesordnung wird vertheilt werden.

Schluß der heutigen Sitzung Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Berichtstatter

Mojen.

